Kooperationsvereinbarung Schulsanitätsdienst

Zwischen

der/dem _____ (Name der Schule),

vertreten durch die Schulleitung _____ (Name der Schulleitung)

--- folgend Schule genannt ---

und

dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband _____ e.V., vertreten durch

die JRK-Schulkoordination

--- folgend Kreisverband genannt ---

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 - Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist der Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Schulsanitätsdiensts in der Schule. Die Parteien regeln in dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit, Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Tätigkeitsfeld des Schulsanitätsdienstes. Die JRK-Schulkoordination des Kreisverbandes fungiert dabei als zentrale Unterstützungs- und Beratungsstelle.

Die Gruppen des Schulsanitätsdienstes sind gemäß der Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes des Landesverbandes Nordrhein JRK-Gruppen im außerschulischen Bereich gleichgestellt und genießen die gleichen Rechte und Pflichten. Die JRK-Schulkoordination des Kreisverbandes fungiert dabei als zentrale Unterstützungs- und Beratungsstelle.

Im Sinne der § 21 SGB VII und § 10 ArbSchG obliegt die Sicherstellung einer sachgerechten Erste Hilfe dauerhaft der Schule.

§ 2 – Aufgaben des Schulsanitätsdienstes

(1) Die Schulsanitätsdienstgruppe unterstützt die Umsetzung einer wirksamen Ersten Hilfe im gesamten Schulbetrieb. Sie bildet keinen Ersatz für ggf. gesetzlich geforderte Ersthelfer im Betrieb.

(2) Mit der Durchführung des Schulsanitätsdienstes werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
- Sinnvolle Ergänzung der Erste-Hilfe-Versorgung in der Schule,
- Beitrag zur Unfallverhütung durch Förderung von Eigenverantwortung und Gefahrenbewusstsein und
- Stärkung der Sozialkompetenz und des Selbstbewusstseins der Schüler*innen.

(3) Die Ausbildung der Schulsanitäter*innen erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

(4) Zur Förderung des Lernens können außerschulische Lernorte (z. B. Rettungswache, Feuerwehrleitstelle, Krankenhaus) besucht werden. Diese Aktivitäten können auch der Berufsorientierung dienen. Mitglieder des Schulsanitätsdienstes können zudem die regelmäßig stattfindenden Gruppenstunden des Kreisverbandes sowie, gemäß den geltenden Vorgaben, freiwillige Veranstaltungen aller DRK-Gliederungen (Kreisverband, Landesverband, Bundesverband) besuchen. Dazu zählen bspw. Wettbewerbe, Blutspenden, Zeltlager, etc. Der Versicherungsschutz richtet sich nach § 7. Eine aktive Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kreisverband ist ausdrücklich gewünscht.

§ 3 – Aufgaben der Schule /Kooperationslehrkraft

(1) Die Parteien der Vereinbarung legen fest, dass der Kreisverband die Aus- und Fortbildung der Kooperationslehrkraft übernimmt und die JRK-Schulkoordination als Ansprechperson bereitstellt.

(2) Die Kooperationslehrkraft wird von der Schulleitung bestellt.

(3) Die Kooperationslehrkraft vertritt den Schulsanitätsdienst gegenüber der Schulleitung und dem Kreisverband und übernimmt folgende Aufgaben:
- Erstellung von Nachweisen über die Anwesenheit bei Veranstaltungen des Schulsanitätsdienstes
- Bestellung und Beschaffung von Materialien über die Schule
- Vertreten des Projektes nach Außen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit)

- Kontaktpflege zum Kreisverband, dazu zählt auch die regelmäßige Rückmeldung, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Mitgliederzahlen des Schulsanitätsdienstes
- Organisation von Aus- und Fortbildung der Schulsanitäter*innen, auch in Hinblick auf Aspekte wie Datenschutz, Schweigepflicht und Dokumentationspflicht von Einsätzen
- Erstellung von Dienst- und Einsatzplänen, Dokumentation und Reflexion von Einsätzen
- Bescheinigung/ Vermerk auf dem Zeugnis über die Teilnahme im Schulsanitätsdienst

(3) Änderungen der Kooperationslehrkraft teilt die Schule dem zuständigen Kreisverband innerhalb von vier Wochen mit.

(4) Die Schulleitung ist gemäß § 59 Abs. 6 Schulgesetz NRW verantwortlich für die Unfallverhütung, wirksame Erste Hilfe sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.

(5) Die Schule stellt das erforderliche Verbrauchsmaterial gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie einen geeigneten Sanitätsraum zur Verfügung.

(6) Gemäß §38, der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein, gehören Kooperationslehrkräfte als beratende Mitglieder zur JRK-Kreisversammlung. Dieser wird mindestens einmal jährlich durch die JRK-Kreisleitung einberufen. Es ist wünschenswert, wenn die Kooperationslehrkraft an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 4 – Aufgaben des Kreisverbandes

(1) Die JRK-Schulkoordination des Kreisverbandes unterstützt und berät die Kooperationslehrkraft bei allen Belangen bzgl. des Schulsanitätsdienstes. Die Schule und der Kreisverband bemühen sich um den Aufbau und die kontinuierliche Fortführung des Schulsanitätsdienstes an der Schule.

(2) Sollte keine zuständige Person für die JRK-Schulkoordination bestellt worden sein, ist das in Absatz 1 beschriebene Aufgabenprofil originäre Aufgabe der JRK-Leitung auf Kreisebene.

(3) Die JRK-Schulkoordination gibt alle relevanten Informationen an die Kooperationslehrkräfte weiter.

§ 5 – Ausbildung der Schulsanitäter*innen

(1) Die Ausbildung der Schulsanitäter*innen erfolgt idealerweise ab der 7. Klasse. Die Teilnahme setzt mindestens einen Erste-Hilfe-Kurs in einem Umfang von 9 UE voraus.

(2) Alle interessieren Schüler*innen dürfen an der AG teilnehmen.

§ 6 – Laienreanimation im Bildungsplan

(1) Gemäß Beschluss des Bildungsministeriums NRW im Juli 2025 sollen alle Schüler*innen zwischen der 7. und 9. Klasse an mindestens 90 Minuten Reanimationsunterricht teilnehmen.

(2) Die Kooperationslehrkräfte verfügen aufgrund ihrer Qualifikation über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen, diesen Unterricht an der Schule durchzuführen. Der Kreisverband unterstützt im Rahmen seiner personellen und materiellen Möglichkeiten.

§ 7 – Versicherungsschutz

(1) Der Versicherungsschutz der Schulsanitäter*innen ist während jeglicher Veranstaltung des Schulsanitätsdienstes über die Versicherung der Schule gegeben.

(2) Sofern das Mitglied der Schulsanitätsdienstgruppe auch eine gültige Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz besitzt, besteht der Versicherungsschutz während des Dienstes für das DRK/ JRK über die Versicherung des DRK Kreisverbandes.

§ 8 – Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht über die Schulsanitäter*innen sowie die zu versorgende Schüler*innen verbleibt bei den Lehrkräften der Schule.

§ 9 – Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

(2) Die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes werden in Datenschutz, Datengeheimnis und Verschwiegenheit geschult und entsprechend verpflichtet.

§ 10 – Schlussbestimmungen und Laufzeit

(1) Im Übrigen gilt die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Vereinbarung tritt am ____.____._____ in Kraft.

(3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der Schule
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Kreisverbandes